



Kindertagesstättensatzung für die Kindertagesstätte Arche Noah der Ev. – luth. Kirchengemeinde Düneberg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Düneberg in der Sitzung am 13.01.2014 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

In unserer evangelischen Kindertageseinrichtung nehmen wir Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung wahr. Dabei wollen wir den uns anvertrauten Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität der Familie, Möglichkeiten altersgemäßer Entfaltung im seelischen, sozialen geistigen und körperlichen Bereich geben, die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern und gemeinsam mit den Eltern die Kinder in christlicher Verantwortung erziehen.

Grundlage für die Erfüllung des familienunterstützenden Auftrages ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde, dem Träger, der Leitung, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung und den Eltern.

Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich und Rechtsform
- §2 Anzuwendende Vorschriften und Gesetze
- §3 Angebot der Kindertagesstätte
- §4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- §5 Aufnahme
- §6 Abmeldung und Kündigung
- §7 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- §8 Gesundheitsvorsorge
- §9 Versicherungen und Haftung
- §10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

§11 Gebühren

§12 Inkrafttreten

§1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte Arche Noah der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§2

Anzuwendende Vorschriften und Gesetze

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften.

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. S. 477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) (GVBl. Schl. – H. vom 19. Dezember 1991, S. 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005, GVBl. Schl. – H. S. 561)
- Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVBl. Schl. – H. S. 500) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVBl. Schl. – H. S. 268)
- Die für Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Richtlinien und Tarifverträge)

In der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Aufgenommen werden Kinder ab 8 Wochen bis zur Vollendung der 4. Klasse. Auf krankheitsbedingte Einschränkungen des Kindes ist durch die Eltern auf dem Aufnahmebogen gesondert hinzuweisen.

§4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die gegenwärtigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind wie folgt geregelt:

Montag – Freitag

6:30 – 17:00

Eine Änderung der Öffnungszeiten bleibt der Kindertageseinrichtung vorbehalten. Die Eltern werden für den Fall einer Änderung der Öffnungszeiten darüber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf unterrichtet.

- (2) In der Zeit von 6:30 Uhr bis 7:30 Uhr besteht die Möglichkeit zusätzlich zur normalen Gruppenzeit einen Frühdienst zu zukaufen.
- (3) Die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (Ferienzeiten, Brückentage, Studientage) werden durch die Kindertageseinrichtung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
Die Kindertageseinrichtung bleibt eine Woche in den Oster- oder in den Herbstferien und in den Weihnachtsferien des Landes Schleswig-Holstein geschlossen. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekanntgegeben.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen nehmen jährlich bis zu 5 Arbeitstage an Fortbildungsmaßnahmen gem. §19 Abs. 1 und 2 KiTaG teil. Der Träger ist verpflichtet, die pädagogischen Kräfte in angemessenem Umfang, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, dafür freizustellen.
- (5) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anforderung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Aufnahme des Kindes in einer Notgruppe. Eine Erstattung des Beitrages erfolgt nicht, es sei denn, der Grund für die Schließung oder Betriebseinschränkung ist durch die Kindertageseinrichtung zu vertreten

§5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt in der Regel zum 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
- (3) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach §1 Abs. 1 Kita-VO oder eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Eltern haben ferner einen Nachweis vorzulegen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder es ist die Erklärung beizubringen, dass die Eltern ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen

§6

Abmeldung und Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Kindergartenplatzes durch die Eltern ist bis zum 3. Werktag eines Monats bis zum Ende des nächsten Monats zulässig, jedoch nicht mit Wirkung zum 30. Juni eines Jahres
- (2) Das Recht der Kindertagesstätte und/oder der Eltern zur außerordentlichen Kündigung des Kindergartenplatzes aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kindertageseinrichtung ist insbesondere berechtigt, den Kindergartenplatz aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und das Kind mit sofortiger Wirkung von dem Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn

- a) die Eltern mit der Zahlung des Leistungsentgeltes für zwei aufeinanderfolgende Beitragsmonate in Verzug geraten sind und in derzeit weder ein Beratungsgespräch mit der Leitung oder dem Kirchenkreis geführt und dieses schriftlich festgehalten haben;
- b) durch einen Verbleib des Kindes in einer Gruppe die pädagogische Gruppenarbeit so gestört wird, dass der Erziehungsauftrag an den anderen Kinder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann;

- c) das Kind längere Zeit unentschuldig fehlt und nach einer Aufforderung unter Androhung der Kündigung den Platz in der Kindertageseinrichtung nicht innerhalb einer Woche wieder einnimmt;
 - d) das Zusammenwirken mit den Eltern nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise hergestellt werden kann;
- oder
- (3) aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erheblich behindert wird

§7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen
- (2) Das Kind benötigt kein Frühstück. Dieses bekommt das Kind gegen ein Entgelt in der Einrichtung. Es ist nicht gestattet, den Kindern Spielsachen, Süßigkeiten und Geld mitzugeben.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig, bei schulpflichtigen Kindern umfasst dieses ebenfalls die Wege von und zur Schule. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde und die Leitung der Einrichtung diesem zugestimmt hat.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich
- (8) Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Eltern sind bereit, auf Anregung der Leitung

der Kindertageseinrichtung die für die Betreuung des Kindes zweckmäßige Mitwirkung zu leisten. Die Kindertageseinrichtung wird dafür Sorge tragen, dass die Kinder entsprechend Ihrem Alters- und Entwicklungsstand aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden

- (9) Die Eltern verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten. Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt, im Falle von Überschreitungen vereinbarter Zeiten eine Vergütung für zusätzlich geleistete Betreuungszeit geltend zu machen

§8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Im Krankheitsfall sowie bei einem Fernbleiben aus anderen Gründen soll das Kind durch die Eltern entschuldigt werden. Wenn das Kind der Kindertageseinrichtung länger als 10 Öffnungstage ohne Benachrichtigung fernbleibt, oder der Kindertageseinrichtung länger als 30 Öffnungstage fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, kann die Kindertageseinrichtung den Platz kündigen
- (2) Bei Anzeichen von Krankheit (z.B. Fieber, Erbrechen oder Durchfall) sind mit Rücksicht auf das Kind selbst sowie die anderen zu betreuenden Kinder ein Besuch sowie eine Betreuung und Förderung des Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht möglich
- (3) Die Eltern verpflichten sich, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind (oder gesunde Geschwister) die Kindertageseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht besuchen
- (4) Wenn Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte dem Kind Medikamente verabreichen sollen, haben die Eltern vorher bei der Leitung der Kindertagesstätte eine schriftliche Medikamentenerklärung vorzulegen

§9

Versicherungen und Haftung

- (1) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch in der Kindertageseinrichtung stehenden Wegen sind die Kinder durch die Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert. Für den üblichen Hin und Rückweg zu und von der Kindertagesstätte sind die Kinder ebenfalls versichert.
- (2) Erst mit Übergabe des Kindes an die Gruppenleitung in der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht von der Kindertageseinrichtung übernommen
- (3) Etwaige Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, auch soweit sie sich auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder zurück nach Hause ereignet haben
- (4) Für Verlust oder die Verwechslung von Garderobe und Kleidung des Kindes oder anderer Gegenstände des Kindes oder der Familie wird keine Haftung übernommen

§10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§11

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Eltern Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§12

Inkrafttreten

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 11.02.2015
2. Vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am:
3. Mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der ev.- luth. Kirchengemeinde Düneberg
auf: www.christuskirche-dueneberg.de am: 22.04.2014
4. Die Kindertagesstättensatzung tritt in Kraft am: 01.05.2014

Ev. – luth. Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat

Geesthacht, den

Gez. Pastor Thomas A. Heisel

gez.

(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

(Mitglied des Kirchengemeinderats)